

Thierpolizei hat. Es ist zwar nicht viel dazu, so daß ein großer Genuß dabei wäre, aber es ist doch ein Ehrenrecht, und diesem müssen sich doch auch die Verbindlichkeiten unterwerfen, um die Ehre mit Würden genießen zu können.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Die Regierung nimmt Anstand, sich zu erklären, da das Deputationsgutachten dem Commissar nicht mitgetheilt worden ist und ihr daher nicht rathsam scheint, bei dem einmaligen Verlesen des Berichts eine bestimmte Meinung zu fassen. Es versteht sich übrigens, daß, so lange eine Abänderung der Instruction nicht erfolgt, es bei dem bisherigen Verfahren bewendet.

Referent Abg. v. Sablenz: Die Gründe, warum die Deputation sich für die im Bericht entwickelte Ansicht aussprach, bestanden darin, weil es die einzige ist, welche auf ein Princip sich stützt. Wenn von einem Abgeordneten erwähnt worden ist, daß in den kleinen Städten die Gemeinde das Stättegeld beziehen und die Patrimonialgerichtsherrn sich weigern würden, den Thaler für die Bezirksthierärzte zu bezahlen; so sind Proceffe nicht zu befürchten, wenn diese gesetzliche Abänderung, wie sie beantragt ist, ausgesprochen wird.

Präsident D. Haase: Ich werde auf die Abstimmung über das Deputationsgutachten übergehen, und da es von der dritten Deputation herrührt, so wird Namensaufruf einzutreten haben. Der Vorschlag der Deputation lautet so: „die Kammer wolle im Vereine mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung antragen, daß die Stelle jener Verordnung vom 30. Juli 1836, worin den Bezirksthierärzten für die Besichtigung eines Viehmarktes für den Tag „Ein Thaler“ als Entschädigung für ihren Reiseaufwand zugesichert worden, insoweit, als bestimmt worden, daß die Bezahlung dieses Thalers jedesmal aus den Communcassen zu leisten, hinwiederum aufgehoben und dahin abgeändert werde, daß künftig die Zahlung von dem Inhaber der betreffenden Ortspolizei zu entrichten sei.“ Tritt die Kammer diesem Gutachten bei?

Es antworten mit

Vizepräsident Eisenstuck,
Secretair D. Schröder,
Secretair Rothe,
die Abgg. Speck,
Poppe,
Eyschucke,
Bogel,
Klien,
Pfeiffer,
Braun,
Grimm,
Zeuner,
Clauß (aus Chemnitz),
Keydel,
Oberländer,
Sörnig,
Dehme,
Stellv. Reichmann,

Ja:

D. Plagmann,
Wendt,
Behle,
Simon,
v. Sablenz,
Dehmling,
Ludwig,
Stellv. Müller (aus Chemnitz),
Kahlenbeck,
Meißel,
Römer,
D. Geißler,
Hensel,
Stellv. Georgi aus Schorslan,
Klinger,
Erchenbrecher,
Lodt,
Zische,

Ja:

Stellv. Serre,
Graf von Ronnow,
v. Thielau,
Zimmermann,
Scholze,
Stellv. Scheithauer,
Haden,
Hauswald,

Schumann,
Stoßmann,
Geyler,
Siegert,
Hänischel,
Miehle und
Präsident D. Haase.

Mit

die Abgg. Eckhardt,
v. Schönfels,
aus dem Winkel,
D. von Mayer,
Brockhaus,
v. Beschütz,
von Beschwitz,

Nein:

Sachse,
Püschel,
Döhler,
von der Beck,
von Dypel,
Jani und
Sahrer v. Sahr.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist laut der Landtagsmittheilungen vom 4. März eine Beschwerde von einem gewissen Schmidt aus Sunnersdorf wegen 13jähriger, angeblich widerrechtlicher Wechselhaft bei den Domstiftsgerichten in Budissin eingereicht worden. Die Beschwerde ist an die vierte Deputation abgegeben, und es hat das Ministerium allerdings zunächst abzuwarten, ob die geehrte Deputation eine Auskunft darüber von dem Ministerio braucht oder nicht; es ist aber bei dieser Gelegenheit von dem Abgeordneten, der diese Beschwerde überreicht hat, bemerkt worden, es sei in der Vorstellung zugleich gesagt, daß der Wechselhaftat geschlossen worden wäre. Nur in dieser Beziehung erlaube ich mir schon jetzt eine Auskunft zu geben, da das Domstiftsgericht sofort, nachdem es die Mittheilung erhalten, die Acten an das Ministerium eingereicht hat, um die Bewandniß der Sache darzuthun. Es ist allerdings gegründet, daß er gegen 8 Wochen geschlossen gewesen ist; allein nicht als Wechselhaft gefangener, sondern als Untersuchungsgefangener. Es wird im Bericht überhaupt gesagt, was ich jedoch dahingestellt sein lasse, daß Schmidt ein streitsüchtiger Mann sei, der schon früher wegen Excessen mehrfach mit Gefängniß und Geldstrafen belegt gewesen sei. Nichtsdestoweniger habe man ihm anfangs in der Wechselhaft alle mögliche Freiheit gelassen; er sei nicht auf seine Stube beschränkt gewesen, sondern man habe ihm gestattet, frei im Stockhause herumzugehen. Da er aber durch den ihm gestatteten Verkehr mit seinen Verwandten erfahren, wenn Einwohner aus seiner Heimath in Untersuchung gerathen und im Stockhause gefesselt, so habe er diese Freiheit gemißbraucht und Collusionen veranstaltet, so habe man sich genöthigt gesehen, ihn auf seine Stube zu beschränken. Ich übergehe andere Vorfälle, die vorgekommen sind, und erwähne nur einen, weshalb er nachher in Untersuchung gekommen ist. Der Frohn heizt gegen Mittag ein und läßt Schmidt nachher heraus, damit er sich, was man ihm gestattet, sein Mittagsmahl selbst bereiten könne. Er schickt hierauf den Frohn nach Essig und etwas Anderem, und wie ihm jener das Verlangte bringt, macht er dem Frohn Vorwürfe, daß der Knabe desselben, der ihm Tags vorher Salz geholt, dieses Salz auf die